

**Ordnung der Ethikkommission des Senats  
der Philipps-Universität Marburg vom 09.10.2024**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) hat der Senat der Universität Marburg am 09.10.2024 die nachfolgende Ordnung über die Ethikkommission der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, gelten die Grundordnung der Universität und im Übrigen die Geschäftsordnung des Senats.

**Präambel**

An der Philipps-Universität Marburg existieren in verschiedenen Fachbereichen lokale Ethikkommissionen, die bei ethischen Fragen zu Forschungsvorhaben beraten und Stellungnahmen bei Forschungsanträgen, internationalen Forschungs Kooperationen oder für Publikationen in internationalen Fachzeitschriften verfassen. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Beratung und Stellungnahmen in forschungsethischen Angelegenheiten in wissenschaftlichen Fachdisziplinen, denen keine Ethikkommission im Fachbereich zur Verfügung stehen, erhielt die Kommission „Forschung und Verantwortung“ (Kommission Ethik sicherheitsrelevanter Forschung) 2023 den Auftrag, die Einrichtung einer zentralen Ethikkommission vorzubereiten. Diese soll tätig werden, wenn keine lokale Kommission vorhanden ist oder Beratungsbedarf in Fragen geschlechter- und diversitätssensibler Forschung besteht.

Nach dem Beschluss des Senats und des Präsidiums der Philipps Universität hat die zentrale Ethikkommission im November 2024 ihre Arbeit aufgenommen.

**§ 1 – Grundlagen und Aufgaben**

- (1) Die Ethikkommission berät in ethischen Fragen und kann auf Antrag Ethikgutachten bzw. -voten erstellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Stellungnahme von externer Seite gefordert ist, z.B. von Forschungsträgern im Rahmen von Drittmittelprojekten oder zur Publikation in einem Fachjournal. Sie kann sich selbst mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung befassen und hierzu Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Ethikkommission arbeitet und entscheidet auf der Grundlage des geltenden Rechts, insbesondere des Hessischen Hochschulgesetzes, unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Land und Bund, wissenschaftlicher Fachgesellschaften sowie internationaler Empfehlungen. Sie bezieht sich insbesondere auf den folgenden Grundsatz

aus der Empfehlung „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“ von DFG und Leopoldina, wonach die Forschung der Wissensvermehrung dient, dem Wohl der Menschen sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet ist und Forscherinnen und Forscher eine unmittelbare und mittelbare Schädigung dieser Güter so weit wie möglich zu vermeiden haben. Zudem berät sie zu Fragen geschlechtersensibler sowie diversitätssensibler Forschung. Die Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt vor dem Hintergrund der ethischen Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie unter Achtung von deren grundrechtlich geschützter Wissenschaftsfreiheit.

- (3) Die Kommission berät die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität zu deren eigenen Wissenschaftsvorhaben. Die Beratung erfolgt insbesondere auf Antrag und kann die Abgabe einer Stellungnahme (Ethikvotum) für die antragstellende Wissenschaftlerin oder den antragstellenden Wissenschaftler umfassen. Die Stellungnahme erfolgt auf dem Wege einer ethischen Begutachtung im Hinblick auf die vorgesehene methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt. Die Stellungnahme der Kommission entbindet die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Wissenschaftsvorhabens.

## **§ 2 - Zusammensetzung und Mitglieder**

- (1) Die Kommission besteht aus 7 ständigen Mitgliedern, davon 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 1 Mitglied der Studierenden, 1 Mitglied der wissenschaftlichen Mitglieder und 1 Mitglied der administrativ-technischen Mitglieder, die möglichst unterschiedlichen Fächern angehören. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Gruppe der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre. Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- (3) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch den Senat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Kommission. Zur administrativen Unterstützung ihrer oder seiner Tätigkeit werden ihr oder ihm die notwendigen personellen Mittel zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 3 - Antragstellung und Verfahren**

- (1) Die Kommission wird auf Antrag subsidiär zu den Ethikkommissionen der Fachbereiche

tätig. Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Ethikkommission an dem Fachbereich der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht eingerichtet ist und der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde oder sich eine Ethikkommission eines Fachbereichs für nicht zuständig erklärt und die Befassung mit dem Antrag daher abgelehnt hat.

- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Universität. Die Kommission kann entscheiden, Anträge nicht anzunehmen. Anträge zur Begutachtung von Abschluss- und Qualifizierungsarbeiten von Studierenden und Promovierenden nimmt die Kommission nur an, wenn der Antrag durch die Betreuerin oder den Betreuer gestellt wird.
- (3) Mit dem Antrag sind der Kommission alle für eine ethische Bewertung und Einschätzung erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Die Kommission kann vor ihrer Entscheidung weitere Informationen zum Antrag anfordern und die Antragstellerin oder den Antragsteller persönlich anhören.
- (4) Mitglieder der Kommission, die an dem zur Entscheidung anstehenden Forschungsvorhaben mitwirken, sind in der Regel von der Debatte und in jedem Fall von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (5) Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen. Den ggf. hinzugezogenen Sachverständigen sowie Gutachterinnen und Gutachtern ist diese Ordnung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Gutachterinnen und Gutachter, Sachverständige und Personen, welche die Arbeit der Kommission unterstützen.
- (7) Die Kommission kann für einzelne Verfahren eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatte ernennen.
- (8) Die Entscheidung wird in der Regel im Umlaufverfahren herbeigeführt. Die oder der Vorsitzende bereitet hierzu eine Beschlussvorlage vor, die mit einer ausreichenden Frist zur Entscheidung gestellt wird. Eine Entscheidung nach Beratung in der Sitzung ist möglich. Für die Entscheidung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission kann die Entscheidung zudem auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (9) Vor Abgabe ihrer Stellungnahme kann die Kommission der oder dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Überarbeitung des Ethikantrags, Wissenschaftsvorhabens oder des Durchführungs- oder Förderantrags geben.
- (10) Das Verfahren ist einfach und zweckmäßig durchzuführen. Auf die Umstände des Einzelfalles ist Rücksicht zu nehmen. Über die Kriterien der Prüfung entscheidet die Kommission. Sie orientiert sich dabei an den fachlich einschlägigen Richtlinien.
- (11) Die Zustimmung der Kommission gilt für die Fassung von Anträgen, über die die Kommission entschieden hat. Änderungen bedürfen einer erneuten Entscheidung.

#### **§ 4 Bericht an den Senat**

Die Kommission berichtet einmal im Jahr dem Senat der Philipps-Universität über ihre Tätigkeit.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft.

Marburg, den 04.11.2024

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 07.11.2024**